Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 701.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4ten Dezember 1821.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische, als die Herzoglich-Sachsen-Coburgische Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten März 1822.)

Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

6) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4ten Dezember 1821.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 702.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1821., betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren.

In Gemäßheit der für Berlin bestehenden Feuerordnungen ist zwar die Weite der Schornsteinröhren bisher auf 15 bis 18 Zoll bestimmt worden. Ich finde aber auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15ten v. M. kein Bedenken dabei, daß auch engere Röhren nach Russischer Art, bis zu 6 Zoll im Durchmesser, unter Beobachtung derjenigen technischen und polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln, welche Sie für die Erbauung und Reinigung derselben festsetzen und den Orts-Polizeibehörden publiziren lassen werden, angelegt werden dürfen. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

(No. 703.) Instruktion zur Anlage enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14ten Januar 1822.

Nachdem des Königs Majestät durch die Kabinetsorder vom 4ten Oktober v. J. die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, für welche in den Berlinischen und einigen andern Feuerordnungen eine gewisse Weite bestimmt worden ist, zu gestatten geruhet haben; so wird in Gemäßheit der gedachten Allerhöchsten Kabinetsorder hierdurch festgesetzt, daß beim Bau und bei der Benutzung solcher Röhren zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Regeln befolgt werden müssen.

Weite der Röhren.

§. 1. Die geringste zulässige Weite der Röhren im Lichten ist bei einer kreisförmigen Quer-Durchschnittsfläche sechs Zoll im Durchmesser.

Durch eine Röhre von dieser Weite kann nur der Rauch aus drei in Einem oder in mehreren Stockwerken befindlichen, gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. Münden also mehrere Ofenröhren in die Schornsteinröhre aus, so ist die Durchschnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Bei Feuerungen anderer Art, als Heerd- und Kesselfeuerungen, Brauereien, Branntweinbrennereien rc. für welche, der großen Mannichfaltigkeit wegen, keine allgemeine Regeln festgesetzt werden können, ist bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Bau die Größe der Quer-Durchschnittsfläche nach dem Gutachten des betreffenden Distrikts- oder Orts-Baubeamten zu bestimmen, und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauches Rücksicht zu nehmen.

Form des Quer-Durchschnitts.

§. 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, ingleichen jedes rechtwinklige Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens sechs Zoll messen, zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden. Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

Stärke der Schornsteinwangen und Zungen.

§. 3. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern, wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einem halben Stein zu verstärken.

Schleifen und Aufsatteln der Röhren.

§. 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen; so darf dies Schleifen nur statt finden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränder-

ter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk, darf nicht statt finden.

Stärke der Wangen freistehender Röhren.

§. 5. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

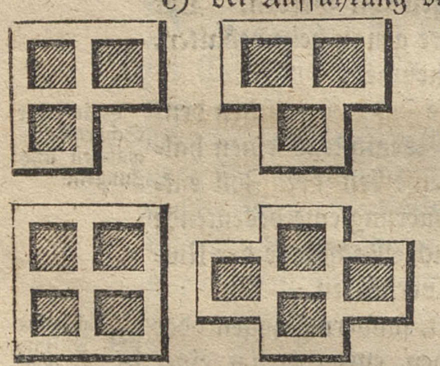
a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht,

wogegen es

c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.



Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

Reinigung der Röhren.

§. 6. Die Reinigung der Röhren, von staubartigem Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschiehet mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhre.

Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) herunter gelas-

gelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten, und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

§. 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Seitenöffnungen Behufs der Reinigung.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus; so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehet.

Modifikationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfahrung sie an die Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei allen Neubauen und Abänderungen von den Mauermeistern bei Vermeidung der auf feuergefährliche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafe ganz genau zu befolgen.

Berlin, den 14ten Januar 1822.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.
von Bülow.	von Schuckmann.

(No. 704.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1822., wegen eines Präklusionstermins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

G. S. v. 27 März 1822.

Auf Ihren Bericht vom 25sten d. M. nehme Ich keinen Anstand, hierdurch zu genehmigen, daß wegen sämmtlicher mit dem Herzogthum Sachsen konventionsmäßig auf Preußen übergegangener oder überhaupt aus der Zeit bis Ende 1815. herrührender, noch unbefriedigten Verwaltungs-Ansprüche an die Staatskassen, sowohl aus der Zivil- als der Militairverwaltung, sie mögen bereits angemeldet worden seyn, oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidationsverfahren bei dem mit diesem Abwickelungsgeschäft im Allgemeinen beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Schoenberg zu Merseburg eingeleitet, und von dem Letztern ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigte Forderungen der in der Bekanntmachung vorgeschlagenermaßen näher zu bezeichnenden Kathegorien, binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten von der Bekanntmachung an gerechnet, angemeldet werden müßten, mit der Verwarnung, daß alle und jede bis dahin nicht besonders angemeldeten Ansprüche ohne weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und den ꝛc. von Schoenberg zur Erlassung des Aufgebots in der Ihnen am Angemessensten scheinenden Weise zu autorisiren.

Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister und Generallieutenant Grafen von Lottum.

(No. 705.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1822., wegen eines Präklusionstermins zur Einlösung der Haupt-Nutz- und resp. Haupt-Brennholz-Kassenobligationen.

Um den Titel des Staatsschulden-Etats zum Abschlusse zu bringen, welcher die sogenannten Haupt-Nutzholz-Kassenobligationen und Haupt-Brennholz-Kassenobligationen betrifft, so genehmige Ich auf den Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19ten Januar d. J., daß dieselbe zur Einlösung dieser Obligationen, zur Empfangnahme der darauf zur Zeit nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, einen dreimonatlichen Präklusionstermin ansetzt und die darauf zu richtende Bekanntmachung durch die Amtsblätter unter der Verwarnung erläßt, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Obligationen an den Staat erlöschen.

Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 706.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1822., betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissementsgelder.

Ich habe mehrmals mißfällig bemerkt, daß die Retablissementsgelder, die Ich den Gutsbesitzern bewilligt habe, ganz ihrer Bestimmung entgegen, zur Abzahlung von Abgabenresten verwendet, oder auf Antrag von Gläubigern mit Arrest belegt worden sind. Da dieses nicht gestattet werden kann, so werden Sie darauf halten, daß es nicht weiter geschehe.

Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der Justiz und des Schatzes.